

Sonnenblumen: Qualitätssicherungskonzept für die Ernte 2011

1. Vorwort - Allgemeines

Swiss granum hat ein für die Ölwerke und die Mischfutterindustrie bestimmtes Qualitätssicherungskonzept für inländische Sonnenblumen erarbeitet. Dabei geht es darum, einerseits den Anforderungen des Marktes und der Konsumenten, welche gentechnisch veränderten Organismen sehr kritisch gegenüber stehen, gerecht zu werden und andererseits der Sorgfaltspflicht nachzukommen. Das entwickelte Konzept beachtet namentlich unsere massgebliche Abhängigkeit vom Ausland in bezug auf die Saatgutlieferung und die verschiedenen Übernahmeverträge. Jeder Beteiligte der Branche bewahrt die Belege und Dokumente mindestens drei Jahre sorgfältig auf.

Die Marktteilnehmer richten ihre Aktivitäten auf die Umsetzung der nachstehenden Zielsetzungen aus.

2. Ziele

Das Qualitätssicherungskonzept verfolgt vorwiegend folgende Ziele:

- a) Mittels geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die in die Verarbeitungsbetriebe gelieferte inländische Sonnenblumensaat nur aus nicht GVO-Sorten, sowie aus kontrollierter Produktion stammt.
- b) Alle nötigen Massnahmen zum Schutz unseres Gebietes vor gentechnisch verändertem Sonnenblumen sollen getroffen werden.
- c) Die Partner der Branche müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.
- d) Die Käufer sollen Vertrauen in die inländischen Sonnenblumen-Produkte haben.
- e) Die getroffenen Massnahmen sollen den inländischen Produkten einen Mehrwert sichern.

3. GVO: Minimale Qualitätsanforderungen und Gesetzesgrundlagen

Die minimalen Anforderungen an den üblichen Qualitätskriterien finden sich in den Übernahmbedingungen von swiss granum (www.swissgranum.ch) und im Futtermittelbuch (FMBV 916.307.1).

In der Saatgutverordnung (SR 916.151) werden die Pflichten der Personen, die GVO-freies Saatgut auf den Markt bringen (Sorgfaltspflicht), die Liste der als Verunreinigung zugelassenen GVO und der jeweilige Toleranzwert festgehalten.

Gemäss obengenannten Bestimmungen liegt für Sonnenblumensaatgut die Toleranzgrenze bei Verunreinigungen bei Null.

In der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) und in der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (SR 916.307) werden die Listen der in diesen Sektoren zugelassenen GVO sowie die geltenden Deklarationswerte festgehalten.

Weitere Informationen zu den Gesetzesgrundlagen finden Sie im Anhang zum « QS Konzept – Ölsaaten » von swiss granum. Der Anhang bildet integrierender Bestandteil des QS-Konzeptes.

4. Qualitätskonzept – Massnahmen

4.1 Bundesbehörden

Aufgrund der Rechtsgrundlagen verpflichten sich die Bundesbehörden insbesondere folgende Massnahmen umzusetzen:

In bezug auf das Saatgut:

- Die Importeure werden auf ihre Sorgfaltspflicht aufmerksam gemacht, insbesondere was ihre Beschaffungsquelle betrifft.
- Einsichtsrecht in alle für die Qualitätssicherung getroffenen Massnahmen.
- Die Personen, welche zum Verkauf an Dritte gentechnisch nicht verändertes Material importieren, müssen über ein diesem Zweck angemessenes Qualitätssicherungskonzept verfügen.

4.2. Saatgutimporteure

Die Importeure von Sonnenblumensaatgut verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Sie verlangen von ihren Lieferanten:
 - a) dass das gelieferte Saatgut in einer Region produziert wurde, in welcher keine GVO beinhaltenden Sorten angebaut werden;
 - b) dass das gelieferte Saatgut zertifiziert ist (Annerkennungsetikette, welche jederzeit ermöglicht, die Herkunft des Produktes zurückzuverfolgen);
 - c) dass das Saatgut in seiner Originalverpackung verkauft wird. Musste das Produkt allenfalls neu verpackt werden, muss angegeben werden, wann und von wem.
- Sie verkaufen das Saatgut nur in seiner Originalverpackung
- Sie vermerken auf den Rechnungen die Postennummer (n).

4.3. Saatgutwiederverkäufer

Die Saatgutwiederverkäufer verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Nur Saatgut verkaufen, welches bei Importeuren gekauft wurde, die über ein anerkanntes Qualitätssicherungskonzept verfügen und die auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung die Postennummern angeben.
- Das Saatgut in seiner Originalverpackung verkaufen
- Auf der Rechnungen die entsprechenden Postennummern angeben.

4.4 Landwirte

Die Landwirte verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- nur Sorten säen, die auf der „empfohlenen Sortenliste“ der swiss granum aufgeführt sind
- Ihr Saatgut nur bei Wiederverkäufern kaufen, die ihrerseits garantieren, dass sie es von einem Importeur bezogen haben, der über ein anerkanntes Qualitätssicherungskonzept verfügt und die auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung die Postennummern angeben.
- Folgende Angaben an den Sonnenblumenabnehmer (Sammelstelle, usw) mit dem Zuteilungsformular liefern:

- a) die gesäte Sorte
- b) die Nummer des (der) Postens (n)
- c) der Saatgutlieferant

4.5 Sammelstellen – Abnehmer

Die Sammelstellen oder andere Abnehmer verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Die für die Verarbeitungsbetriebe bestimmten Sonnenblumen nur von Produzenten zu übernehmen, die das im Auftrag des SGPV von der Agrosolution versandte Zuteilungsformular unterschrieben und geliefert haben.
- Nur Sorten kaufen / abnehmen, die auf der „empfohlenen Sortenliste“ der swiss granum aufgeführt sind .
- Aus jeder Lieferung der Produzenten eine repräsentative Probe entnehmen, die maximal während einem Jahr nach der Lieferung in geeignetem Zustand aufbewahrt wird oder bis zur Verarbeitung des Produktes und zur Kenntnisnahme der von den Verarbeitern und Verbrauchern durchgeführten Kontrollergebnisse.
- Am Ende der Ernte ein repräsentatives Durchschnittsmuster der Lieferungen (gilt für max. 500 Tonnen) entnehmen und auf Verlangen bereithalten.
- Den Kontraktpartnern die Liste ihrer Lieferanten wenn nötig zur Verfügung zu stellen.
- Ein repräsentatives Rückstellmuster von jeder Lieferung an die Verarbeitungsbetriebe erstellen.
- Die Zuteilungsformulare mit den unter Punkt 4.4 erwähnten Angaben aufbewahren. Diese Formulare dienen, dank der Angabe des Lieferanten und der Postennummern, dem Nachweis der Herkunft des Produktes.

4.6 Ölwerke

Die Ölwerke verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen :

- Nur Sonnenblumen bei Sammelstellen / Lieferanten kaufen, welche ihre Sorgfaltspflicht gemäss oben erwähnten Angaben einhalten.
- Den Kontraktpartnern wenn nötig die Liste ihrer Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- Aus jeder Charge eine Probe entnehmen, welche bis zum Verkauf des Produktes und bis die Analyseergebnisse bekannt sind, gelagert wird.

4.7 Futtermittelfabrikanten

Die Futtermittelfabrikanten verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Sie kaufen Sonnenblumenkuchen nur bei Ölwerken, Sammelstellen und Händlern, welche die Sorgfaltspflicht gemäss den erwähnten Angaben einhalten.
- Sie verlangen von den Lieferanten eine Bestätigung, dass gelieferte Produkte aus Sonnenblumen stammen, die den Anforderungen des Qualitätssicherungs-Konzeptes erfüllen.

5. Vorgehen

Die Marktpartner integrieren die getroffenen Massnahmen in ihre Qualitätssicherungskonzepte. Die Kommission Ölsaaten der swiss granum befasst sich einmal pro Kampagne mit der Praktikabilität und Erfolgskontrolle dieses Qualitätssicherungskonzeptes, wie z.B. Umsetzung, Kontrollresultate, Anpassungen, etc. Sollten Fälle von GVO-positiven Sonnenblumen auftreten, werden diese von einem Krisenstab, welcher sofort zusammengestellt würde, behandelt. Dieser Krisenstab ist zuständig für die Kommunikation und er definiert die notwendigen Massnahmen wie auch deren Umsetzung. Die Partner sind angehalten, allfällige GVO-positive Fälle sofort dem Sekretariat von swiss granum zu melden (Tel. 031 385 72 72).

Bern, März 2011